Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau: Vierteljahresschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 39 (1947)

Heft: 6

Rubrik: Gesetz und Recht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

wenn das Schweizervolk die Revision der Wirtschaftsartikel zurückweise, da man einfach weiter sündigen könne im Ritzen der
Verfassung, der täuscht sich. Kein Parlament und kein Bundesrat
könnte es sich nach einem eindeutigen Volksentscheide erlauben,
im bisherigen Sinne weiterzufahren und die Verfassung zu missachten. Mit einer eventuellen Ablehnung der Vorlage würde das
Schweizervolk zum Ausdruck bringen, dass es für die volle Wirtschaftsfreiheit sich entscheide. Die Gewerkschaften wollen das bekanntlich nicht. Sie haben an der Revision der Wirtschaftsartikel
mitgearbeitet, und sie sind der vollendeten Ueberzeugung, dass es
für die Zukunft eines wohlabgewogenen Mitwirkens des Staates und
der Verbände in der Wirtschaft bedarf, um in schwierigen Zeiten
nicht mehr das zu erleben, was in der Zeit der Wirtschaftskrise wie
ein Bleigewicht auf dem Schweizervolke lastete.

Darum zählen wir auf die Einsicht im Schweizervolke und hoffen, dass das, was in den zurückliegenden Jahren sich abgespielt hat, genügend Anschauungsunterricht war, um der Revisionsvorlage zur Annahme zu verhelfen.

Gesetz und Recht

Klagerecht der Berufsverbände

Einen interessanten Entscheid von prinzipieller Bedeutung fällte kürzlich das Bundesgericht in einem Zivilprozess zwischen dem Coiffeurgehilfenverband (SCGV, Unterverband des Verbandes der Bekleidungs-, Leder- und Ausrüstungsarbeiter der Schweiz) und dem Coiffeurmeisterverband (SCMV). Der SCGV hat eine statutarische Vorschrift des SCMV Sektion Basel angefochten, durch die den Meistern verboten wurde, Gehilfen anzustellen, die in den sechs vorhergehenden Monaten bei einem andern Meister im Umkreis von 500 Metern gearbeitet hatten. Er erblickte in dieser Bestimmung eine unzulässige Einschränkung der Arbeitsfreiheit und wirtschaftliche Schädigung seiner Mitglieder. Das Appellationsgericht gab dem Gehilfenverband recht, erklärte die betreffende Statutenbestimmung als ungültig und ihre Anwendung als Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung (Art. 292 StGB). Der Meisterverband legte gegen dieses Urteil Berufung beim Bundesgericht ein und bestritt dabei die Aktivlegitimation des Gehilfenverbandes. Er machte geltend, wenn die angefochtene Bestimmung eine Verletzung der persönlichen Verhältnisse im Sinne von Art. 28 ZGB darstelle, so könne dagegen nur der einzelne Gehilfe, nicht aber der Verband klagen.

Das Bundesgericht sagt in seinen Erwägungen, es liege wohl nicht ein direktes, aber ein indirektes Interesse des Verbandes an der Streitfrage vor, da dieser sich die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder zum Ziel setze. Bisher sei es eine umstrittene Frage gewesen, ob ein solches indirektes Interesse zur Klage legitimieren könne. Neuerdings werde aber diese Frage durch das BG über den unlautern Wettbewerb bejaht, das auch den Berufsverbänden ein Klagerecht einräume, damit sie die Interessen ihrer Mitglieder wahren können.

Nachdem die Ordnung der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vorwiegend von Berufsverbänden übernommen worden ist, ergab sich daraus für den vorliegenden Fall der Schluss, dass dem Verband auch die Wahrung der beruflichen Interessen seiner Mitglieder vor Gericht zu ermöglichen sei. Die Aktivlegitimation wurde bejaht.

Materiell beurteilte das Bundesgericht die angefochtene Statutenbestimmung als Boykottmassnahme, die ungesetzlich sei, sofern zwischen dem angestrebten Zweck und der Wirkung des angewandten Mittels ein offenbares Missverhältnis bestehe. Das Vorliegen dieses Missverhältnisses wurde ebenfalls bejaht, die Berufung des Meisterverbandes abgewiesen und das appellationsgerichtliche Urteil bestätigt.

Buchbesprechungen

Harri Butcher. Drei Jahre Eisenhower. Alfred-Scherz-Verlag, Bern. 860 Seiten.

Es gibt bereits eine stattliche Reihe von politischen Büchern über die Kriegszeit. Was bis jetzt fehlte, ist eine ausführliche militärische Darstellung. Diese Lücke füllt das Buch « Drei Jahre Eisenhower » aus. Es ist das Tagebuch eines Mannes, der vom Juli 1942, als die Vorbereitungen für die Invasion des Kontinents begannen und damit die zweite Front in ein entscheidendes Stadium trat, bis zum Endsieg im Mai 1945 im Hauptquartier Eisenhowers weilte. Das Buch zeichnet sich besonders dadurch aus, dass es, obwohl es ein militärisches Buch genannt werden kann, einfach und menschlich geschrieben ist. Bei der Lektüre wird man sich darüber klar, dass jene zu weit gehen, die sagen, Militärs seien immer Militärs, und deshalb könne auch kein grosser Unterschied darin bestehen, ob der eine oder andere «Säbelrassler» den Sieg erringt. Dass die Eisenhower, Montgomery usw. keine Säbelrassler waren, sondern in den höchsten militärischen Augenblicken allzeit einfache Menschen und manchmal sogar wahre Zivilisten blieben, erfährt man in erfreulicher Weise auch aus diesem Buch. Diese Tatsache macht es denn auch für Nichtmilitärs zum Genuss und teilweise zur grossen Belehrung. Im letztern Falle stellt man bei der Lektüre immer wieder mit Vergnügen fest, dass der Krieg im allgemeinen bei den Alliierten nicht eine ausschliesslich militärische Angelegenheit war und die Militärs nie allmächtig waren. Immer und überall spielt auch der Wille der Zivilgewalt hinein, der Wille der von den demokratischen Völkern gewählten Regierungen und ihrer Leiter, jener «Geist des gegenseitigen Verstehens», dem das Buch gewidmet ist. Welche Literatur über die militärische Führung des Krieges wäre uns wohl beschieden gewesen, wenn die andere Seite gesiegt hätte? Nicht zum Ausdenken!

Dr. Willibald Klinke und Dr. Iso Keller. Johann Jakob Treichler. Ein Lebensbild, herausgegeben von Dr. A. Streuli, alt Regierungsrat Schulthess,

Zürich. 336 Seiten. Ganzleinen gebunden Fr. 10.-, kartoniert Fr. 8.-.

Nachdem unlängst die Frühschriften Treichlers erschienen sind, liegt nun auch die fleissig gearbeitete Biographie dieses umstrittenen Vorläufers der schweizerischen Arbeiterbewegung in einem stattlichen Band vor. Uns interessiert vor allem der erste, von Prof. Klinke bearbeitete Teil (1822—1846). Nach der Jugendgeschichte schildert er das Auftauchen des grossen Utopisten Wilhelm Weitling in Zürich, die Gründung des «Not- und Hülfsblattes» und des « gegenseitigen Hilfs- und Bildungsvereins», d. h. der ersten zürcherischen Arbeiterorganisation. Es folgen die ebenso dramatischen wie für die Zürcher Regierung beschämenden Treibereien, die im Erlass des Kommunisten- oder Maulkrattengesetzes gipfelten. Leider erfahren wir über die starke Wirkung von Weitlings